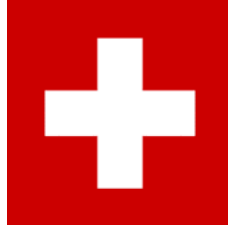


Einfuhrbedingungen für die Schweiz



Erforderliche Dokumente

- Passkopien aller Umziehenden Personen
- Kopie der Abmeldung aus Deutschland
- Kopie der schweizerischen Aufenthaltsbewilligung (ersatzweise Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung)
- Zollantrag, beide Seiten, doppelt unterschrieben
- Inventarliste 3-fach (wird durch uns erstellt)
- Kopie vom Mietvertrag in der Schweiz (Beträge dürfen geschwärzt sein)
- Kopie vom Arbeitsvertrag bzw. Versetzungsbescheinigung des Arbeitgebers (Beträge dürfen geschwärzt sein)
- Kopie des Fahrzeugbriefes

Strom und TV System:

Strom: 220 V (Stecker im deutschsprachigen Teil der Schweiz sind in der Regel wie deutsche Stecker, in Französischen Schweiz passen sie i.d.R NICHT)
TV: PAL

Einfuhrbestimmungen:

Die Einfuhr von Umzugsgut ist generell zollfrei.

Einfuhrbeschränkungen:

gelten für: alkoholische Getränke
 Waffen
 Lebensmittel (außer Reiseproviant)

Fahrzeuge:

- Das Fahrzeug muss auf dem Zollantrag mit Fahrgestellnummer aufgeführt sein.
- Das Fahrzeug kann auch getrennt vom Umzugsgut eingeführt werden und muss dann nach spätestens 6 Monaten, unter Vorlage des Zollformulars, beim örtlichen Straßenverkehrsamt umgemeldet werden.
- Nach der Einfuhr muss das Fahrzeug mindestens ein Jahr lang vom Umziehenden selbst genutzt werden

Dauer der Verzollung:

Die Verzollung wird i.d. R. an der Grenze zur Schweiz vorgenommen.

Besonderheit:

Eine vorläufige Verzollung kann durchgeführt werden, falls nicht alle Papiere vorliegen. In diesem Fall muss 7,6 % Einfuhrumsatzsteuer gezahlt werden, die nach der entgeltigen Zollabfertigung erstattet wird. Es gilt eine Frist von 6 Monaten.

Diese Version sollte jedoch möglichst vermieden werden, da durch die zusätzliche Zollabfertigung Kosten anfallen und es zu Wartezeiten bei der Einfuhr kommt.

Bemerkung:

Weitere Informationen erfragen Sie bitte unter +49-211-99 80 70 oder info@henk-international.de